

zum vortragenden Rath im Geheimen Cabinet ernannt. Factisch entsprach dieses Amt unter den damaligen Verhältnissen etwa der Function eines Unterstaatssecretairs im constitutionellen Staat. Das Schwierige, Verantwortungsvolle der Stellung ergiebt sich hiernach von selbst; es ward kaum gemindert durch die Persönlichkeit des leitenden Cabinetministers Grafen Einsiedel, dessen Stellung, den sich geltend machenden neuen Bedürfnissen gegenüber, überdies schon damals schwierig zu werden begann. Die Wahl Könneritz's zu diesem einflußreichen Vertrauensposten gereicht dem Grafen Einsiedel zur Ehre und Sachsen muß sich zum Dank verpflichtet fühlen, daß eine so einsichtsvolle, patriotische, selbstständige und in ihren Rechtsanschauungen unbeugsame Persönlichkeit dazu berufen ward. Könneritz hat in dieser Stellung viel gewirkt, er nahm Theil an den wichtigsten Arbeiten der höchsten Stellen, namentlich ist er auch bei dem in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens so tief eingreifenden und hier tiefgefühlten Bedürfnissen abhelfenden Erbfolgemandat vom 31. Januar 1829 thätig gewesen. Offenbar war bei seiner Berufung der Wunsch maßgebend gewesen, einen Mann zur Hand zu haben, der, gleich tüchtig als Jurist wie als Verwaltungsmann, das Recht in der Verwaltung zur Steuernahm und die Verwaltung bei Organisation und Gesetzgebung nicht bei Seite setzte, wenn es darauf ankam, das, was geschaffen oder ausgeführt werden sollte, für das wirkliche Leben fruchtbringend zu machen. Dieser Voraussetzung hat er im ausgedehntesten Maaße entsprochen.

Für Könneritz persönlich kann diese Berufung insofern als ein Wendepunkt in seinem Leben bezeichnet werden, als er damit eingeführt ward in die Sphäre des höheren Staatslebens und Theil erhielt, wenn auch zunächst nur mittelbar, an der Leitung desselben. War seine Laufbahn bisher eine mehr oder weniger bureaukratische gewesen, so beginnt von nun an sein staatsmännisches Wirken. Von dem Zeitpunkte ab, wo Könneritz in das Geheime Cabinet trat, gehört er der